

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung netznaher Leistungen Deutschland exklusive Büsingen

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für netznahe Leistungen, insbesondere für die Planung, Projektierung, den Bau, die Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung sowie den Unterhalt von Anlagen, nachstehend Leistungen genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für Dienstleistungen anwendbar, soweit nicht besondere Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- 1.2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verbraucher (im Sinne des § 13 BGB) sowie für Unternehmer (im Sinne des § 14 BGB). Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschiedliche Regelungen für Verbraucher und Unternehmer vorsehen, wird ausdrücklich auf die Unterschiede hingewiesen.
- 1.3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- 1.4** Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der EKS AG (nachfolgend Lieferant genannt) ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.5** Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.
- 2 Vertragsabschluss**
- 2.1** Die Bestellung ist bindend.
- 2.2** Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande und wird dem Besteller schriftlich oder mündlich bestätigt (Auftragsbestätigung).
- 2.3** Die Angebote ohne Gültigkeitsdauer sind unverbindlich.
- 3 Umfang der Leistung**
- Die Leistungen gemäss Ziffer 1.1 sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
- 4 Technische Unterlagen**
- 4.1** Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.
- 4.2** Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 5 Pflichten des Lieferanten**
- Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraglich zugesicherten Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 6 Pflichten des Bestellers**
- 6.1** Hauptpflicht
- Der Besteller verpflichtet sich, die vertraglich bestellte Leistung gemäss Rechnungsstellung des Lieferanten zu bezahlen.
- 6.2** Weitere Pflichten
- 6.2.1** Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Die vereinbarte Leistung des Lieferanten ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungen (sofern erforderlich) beendet sind.
- 6.2.2** Der Besteller hat den Lieferanten auf die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb beziehen.
- 6.2.3** Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz (Baustelle) selbst in arbeitsbereitem Zustand sind, und dass der Zugang zum Montage- bzw. Arbeitsplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
- 7 Arbeiten auf Anordnung des Bestellers**
- Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, sofern dies nicht vertraglich vereinbart ist.
- 8 Reisezeit und andere als Arbeitszeit geltende Zeiten**
- Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit. Als Reisezeit wird angesehen: Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montage-bzw. Arbeitsplatz.
- 9 Arten der Preisstellung**
- 9.1** Grundsatz
- Die Leistungen des Lieferanten werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis oder Richtpreis (+/-10%) festgelegt wird. Die Preise des Lieferanten verstehen sich in EURO und soweit nichts anderes vereinbart ist, netto ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Steuern, staatliche Gebühren, Abgaben und Zölle.
- 9.2** Arbeiten nach Ergebnis
- Die Leistungen des Lieferanten werden wie folgt in Rechnung gestellt:
- 9.2.1** Personalkosten
- Der Besteller bescheinigt dem Personal des Lieferanten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgewendete Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitformular. Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungsansätze.
- 9.2.2** Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen
- Der Lieferant stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Werkzeuge zur Verfügung. Der Einsatz weiterer Geräte wie Notstromgruppen etc. wird dem Besteller gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Ansätzen verrechnet.
- 9.3** Arbeiten zu Pauschalpreisen
- 9.3.1** Der Pauschal- oder Festpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.
- 9.3.2** Mehraufwendungen, die dem Lieferanten durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten oder zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller.
- 9.4** Wird ein Kostenvoranschlag erstellt, so versteht sich dieser als Schätzung und ist unverbindlich, insbesondere übernimmt der Lieferant keine Gewähr für den geschätzten Leistungsumfang.
- 10 Zahlungsbedingungen**
- 10.1** Die Zahlung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dem Besteller eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Faktura Datum eingeräumt.
- 10.2** Die Zahlungen sind vom Besteller am Sitz des Lieferanten ohne Abzug von Spesen, Steuern, Gebühren usw. zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

- 10.3** Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellungen an den Lieferanten leistet. Ist ein früherer Zahlungstermin vereinbart, so kommt der Besteller mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug.
- 10.4** Bei Verzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, einen pauschalen Verzugszins zu verlangen. Der Verzugszins liegt bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte und bei Unternehmern 8 Prozentpunkte über dem massgeblichen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sofern der Lieferant den Nachweis eines höheren Verzugschadens erbringt, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 10.5** Der Lieferant ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen. Vorbehalten bleibt die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen oder Vorfinanzierungen durch den Lieferanten.
- 10.6** Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.
- 11 Eigentumsvorbehalt**
- 11.1** Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.
- 11.2** Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für Forderungen des Lieferanten aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Forderungen bestehen.
- 11.3** Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an den gelieferten Materialien sind nicht zulässig.
- 11.4** Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Lieferanten an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.
- 11.5** Erwirbt der Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) Forderungen gegen Dritte hinsichtlich des (Mit-)Eigentums des Lieferanten, so tritt der Besteller dieses bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) an den Lieferanten ab.
- 11.6** Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände sowie das (Mit-)Eigentum des Lieferanten auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instand zu halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern und überdies alle Massnahmen zu treffen, damit der (Mit-)Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Die Ansprüche aus der Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferanten ab.
- 11.7** Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, vorgenannte Sicherheiten freizugeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten nicht mehr benötigt werden, insbesondere insoweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderung um mehr als 20% überschreiten.
- 12 Liefer- und Leistungsfristen**
- 12.1** Eine Frist für die Erbringung der Leistung ist für den Lieferanten nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden ist. Die Einhaltung der Frist für die Erbringung der Leistung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.
- 12.2** Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,
- wenn die Angaben, die der Lieferant für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 10 sowie den übrigen Pflichten nicht nachkommt, oder wenn Zulieferer (Bauunternehmer oder Zulieferer von Anlag erteilen) mit ihren Arbeiten (Lieferungen) im Rückstand sind.
 - bei Umständen, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu vertreten hat, beispielsweise wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind, sowie bei Arbeitskonflikten, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand oder anderen Naturereignissen.
- 12.3** Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Lieferant zu vertreten hat, kann der Besteller nur soweit ihm dadurch ein belegbarer Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche verlangen. Diese beträgt insgesamt bis maximal 5% berechnet auf den Preis des verspäteten Teils der vertraglich zugesicherten Leistung des Lieferanten für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
- 12.4** Der Lieferant ist grundsätzlich zu Teillieferung und Teilleistung berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- 13 Abnahme der Anlage / Leistungen und Rügepflicht**
- 13.1** Die montierten Maschinen oder Anlagen bzw. Leistungen sind zur Abnahme bereit, wenn sie funktionsfähig bzw. ausgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 13.2** Über die Abnahme wird in der Regel ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und vom Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- 13.3** Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
- 13.4** Nimmt der Besteller die Leistung oder Lieferung in unberechtigter Weise nicht ab, so ist der Lieferant berechtigt, nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und /oder Schadensersatz zu verlangen.
- 13.5** Werden Maschinen oder Anlagen für einen Unternehmer montiert, hat dieser, sobald ihm die montierten Maschinen oder Anlagen oder die erbrachten Leistungen als abnahmebereit gemeldet werden, die Montage oder Leistung in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage oder Leistung als genehmigt. Die Rügepflicht beträgt maximal 10 Tage. Tritt der Mangel erst später in Erscheinung, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden.
- 13.6** Ist der Besteller Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Mangels schriftlich dem Lieferanten anzuzeigen.
- 14 Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung**
- 14.1** Beginnt der Lieferant die Arbeiten grundlos nicht oder ist eine vertragswidrige Ausführung von wesentlichen Vertragspflichten durch grobes Verschulden des Lieferanten bestimmt vorzuzusehen oder sind wesentliche Arbeiten durch grobes Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bleibt diese Nachfrist unbenützt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Arbeiten auf Kosten des Lieferanten einem Dritten übertragen.
- 14.2** In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadensersatzanspruchs des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 12.3 und der Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf maximal 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.
- 15 Gefahrenübergang**
- 15.1** Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung zwecks Versendung das Werk des Lieferanten verlassen hat bzw. die Leistung von ihm abgenommen wurde. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, geht die Gefahr gleichfalls auf ihn über.
- 15.2** Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen usw., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält der Lieferant den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 15.3** Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.
- 16 Gewährleistung und Haftung**
- 16.1** Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln sind und Arbeiten fachgemäss und sorgfältig ausgeführt werden.
- 16.2** Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in der Offerte ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen.
- 16.3** Ist der Besteller Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre beim Kauf neuer und ein Jahr beim Kauf gebrauchter beweglicher Gegenstände. Die Frist beginnt mit Ablieferung des Gegenstandes.

- 16.4** Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist beim Kauf neuer und/oder gerauchter beweglicher Gegenstände ein Jahr ab Ablieferung des Gegenstandes.
- 16.5** Ist eine Werkleistung Gegenstand des Vertrages, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme. Bei Arbeiten an Bauwerken beträgt die Gewährleistungspflicht 5 Jahre ab Abnahme des Werkes.
- 16.6** Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel werden kostenlos behoben. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdecken dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Lieferanten zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferant nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 16.7** Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Der Besteller ist verpflichtet, Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen.
- 16.8** Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Lieferant die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistung hinaus.
- 16.9** Im Weiteren gelten die Garantiebestimmungen der Unterlieferanten für verwendete Materialien oder Baugruppen sowie Arbeitsleistungen.
- 16.10** Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Anlage, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Garantiefrist schadhaft oder unbrauchbar werden, unverzüglich nach Wahl des Bestellers auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die anfallenden Kosten der Nachbesserung.
- 16.11** Ist der Besteller Unternehmer, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Nachbesserung wird dem Lieferanten eine Frist von 20 Arbeitstagen eingeräumt. Soweit dies dem Besteller zumutbar ist, ist der Lieferant berechtigt, mehrere Nachbesserungsversuche durchzuführen.
- 16.12** Schlägt die Nachbesserung gem. Ziff. 16.10 fehl oder ist dem Besteller die Nachbesserung unzumutbar, so kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz verlangen.
- 16.13** Soweit nicht vertraglich oder in obigen Bestimmungen anderweitig geregelt, ist eine Haftung des Lieferanten bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um solche von ihm verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt.
- 16.14** Soweit der Lieferant dem Grunde nach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- 16.15** Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 16.16** Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant dafür in Anspruch genommen, stehen diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.
- 16.17** Nimmt der Besteller den Lieferanten unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er dem Lieferanten alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Leistung entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme des Lieferanten leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

17 Folgen der Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Rücktritts des Lieferanten aus einem wichtigen Grund bestehen nicht, auch nicht für Folgeschäden. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat der Lieferant dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montage- oder Ausführungszeit vereinbart war.

18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.04.1980 gelangt nicht zur Anwendung. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

18.2 Gerichtsstand ist Singen, Deutschland. Der Lieferant hat das Recht, das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

19 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

19.1 Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Juni 2018